



für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Sozial-, Schul- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2014;
Förderung der Schulsozialarbeit**

Beschlussvorschlag:

1. Im Haushalt 2014 werden beim Produkt 36.20.02 zur Förderung der Schulsozialarbeit 922.300,00 EUR eingestellt.
2. Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010 und 23.07.2012 werden entsprechend Anlage 1 geändert. Es sollen nunmehr auch Sonderschulen in eine Förderung einbezogen werden. Die Änderungen treten zum 01.01.2014 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2014.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	Aufwand Landkreis: (nach Abzug Landesförderung:	922.297,00 EUR 847.147,00 EUR)
Teilhaushalt 5 Produkt 36.20.02	Im Haushaltsplanentwurf veranschlagte HH-Mittel:	845.250,00 EUR
Teilhaushalt 3 Produktgruppe 21.40	Darin enthaltene HH-Mittel für Schul- sozialarbeit an beruflichen Schulen (davon Anteil als Schulträger: Landesmittel:	157.437,00 EUR 82.287,00 EUR 75.150,00 EUR)

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit auf der Grundlage von Richtlinien, in denen Richtwerte zur Förderung festgelegt sind. Die Richtwerte wurden zum 01.08.2013 überprüft und fortgeschrieben. Für die Werkrealschulen fanden sie erstmals Anwendung. Die Anpassungen sowie Neuanträge für das Jahr 2014 führen zur Ausweitung der Schulsozialarbeit.

Im Haushalt werden Mittel zur Förderung aus der Jugendhilfe in Höhe von 764.860,00 EUR für 45,80 Vollzeitstellen eingesetzt; Mittel des Schulträgers in Höhe von 82.287,00 EUR und Landesmittel in Höhe von 75.150,00 EUR. Insgesamt beläuft sich die Summe auf 922.297,00 EUR. Im Haushaltsplanentwurf sind 845.250,00 EUR veranschlagt.

Erstmals stellte eine Schule für Geistigbehinderte einen Antrag auf Schulsozialarbeit. Die Befürwortung des Antrags macht die Änderung der Richtlinien erforderlich.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Darstellung der Förderung nach der Fortschreibung der Richtwerte ab dem 01.08.2013 und im Haushaltsjahr 2014

1.1 Allgemeinbildende Schulen

Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit sehen die kontinuierliche Fortschreibung der Richtwerte vor. Über die erste Fortschreibung mit Wirkung zum 01.08.2013 wurde mit KT-Drucksache Nr. VIII-0554 im Jugendhilfeausschuss berichtet. Relevant waren die erstmalige Anwendung der Richtwerte bei Schulverbänden mit Werkrealschulen und bei reinen Werkrealschulen sowie die Festlegung der Richtwerte für Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Die Neubemessung aller allgemeinbildenden Schulen wurde zum 01.08.2013 anhand der Bedarfsdaten der Schulen vorgenommen und ebenfalls die Bemessung der Förderung bezogen auf die Neuanträge ab dem Haushaltsjahr 2014.

1.2 Sonderschulen

Der Landkreis fördert bis zum Jahr 2013 von den Sonderschulen lediglich die sechs Förderschulen. Das Land Baden-Württemberg sieht diese Einschränkung nicht vor. Der Landkreis hat für 2014 erstmals einen Antrag eines weiteren Sonderschultyps (Sonderschule für Geistigbehinderte) vorliegen und möchte in diesem Zusammenhang den Einbezug aller Sonderschulen in die Förderung vornehmen.

Insgesamt gibt es im Landkreis zwölf Sonderschulen: sechs Förderschulen, zwei Schulen für Geistigbehinderte, eine Schule für Sprachbehinderte, drei Schulen für Erziehungshilfe.

Der Neuantrag für 2014 bezieht sich auf die Peter-Rosegger-Schule (Schule für Geistigbehinderte) in Reutlingen. Im Antrag wird ausgeführt, dass sich die familiäre Herkunft der Schüler/-innen in keiner Problem- und Fragestellung von denen an anderen allgemeinbildenden Schulen unterscheidet und ein Unterstützungsbedarf sich nicht in erster Linie als Folge der Behinderung darstellt. Soziale Arbeit in der Schule entstünde durch das persönliche und soziale Umfeld der Schüler/-innen und deren Familien. Dieses Umfeld könne durch Schulsozialarbeit positiv beeinflusst werden. Der Landkreis teilt diese Einschätzung und befürwortet die Förderung. Wenn Belastungen der Schüler/-innen durch die Schulsozialarbeit reduziert werden können, wirkt sich dies positiv auf die Lernsituation aus und schafft somit Chancengerechtigkeit im Bildungsprozess. Da die Peter-Rosegger-Schule schon eng mit dem Albert-Einstein-Gymnasium zusammenarbeitet, hat die Verwaltung angeregt, mit den Schulen und den Fördervereinen als Träger gemeinsame konzeptionelle Bausteine im Rahmen der Schulsozialarbeit zu entwickeln. Der Schulträger wird dieses Vorhaben unterstützen, ein erstes Treffen dazu ist vereinbart.

1.3 Berufliche Schulen

In den beruflichen Schulen des Landkreises gab es ebenfalls Änderungen. Da das Land Baden-Württemberg Schulsozialarbeit grundsätzlich in allen Schulklassen der

beruflichen Schulen fördert, hat der Landkreis im Rahmen der Richtlinienänderung vom Juli 2012 reagiert und diese der Landesregelung angepasst. Im Jahr 2013 sind in den Schulen des Landkreises insbesondere in Klassen mit hohem sozialem Unterstützungsbedarf 4,5 Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt. Darüber hinaus sind zwei Jugendberufshelfer in den Schulen des Landkreises eingesetzt, die im Wesentlichen über das Land und Fördermittel aus dem europäischen Sozialfond finanziert werden.

In Absprache mit dem Kreisjugendamt und unter Beteiligung des geschäftsführenden Schulleiters der beruflichen Schulen des Landkreises wurde vereinbart, dass sich die Arbeit der Fachstellen in den beiden privaten beruflichen Schulen nach wie vor auf bestimmte Klassen konzentriert: Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB).

Folgende Ausführungen des Kultusministeriums zu den vorgenannten Klassen, die fast ausschließlich in den privaten Schulen geführt werden, geben Aufschluss über die Zielgruppe:

„Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen, werden im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) gezielt auf den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für sie der Besuch des BVJ oder des VAB verpflichtend. Der Unterricht und die Ausgestaltung der Stundentafeln richten sich in beiden Bildungsgängen bestmöglich nach dem speziellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. So erhalten beispielsweise Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, Deutschunterricht in größerem Umfang. Je nach Angebot vor Ort können das BVJ und das VAB auch als Ganztagschule besucht werden.“

Das VAB wurde entwickelt, um die Förderung der Jugendlichen beim Übergang von der Schule in den Beruf weiter zu verbessern. Es zeichnet sich durch eine umfassende Verzahnung von Theorie und Praxis in projektorientierten Unterrichtsformen und durch die Individualisierung der Lernprozesse aus. Das VAB wurde im Schuljahr 2009/2010 eingeführt und ersetzt seither an mehr und mehr Schulstandorten das BVJ. Ein Betriebspraktikum und der berufsbezogene Unterricht mit hohem Anteil praktischen Lernens ermöglichen im BVJ und dem VAB den Jugendlichen Erfahrungen in bis zu drei Berufsfeldern, wie beispielsweise Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Bautechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Körperpflege sowie Wirtschaft und Verwaltung.“

Diese Klassen werden fast ausschließlich in den privaten beruflichen Schulen geführt. In der Schule des Internationalen Bund wird eine 0,8-Stelle und in der Wilhelm-Maybach-Schule eine 1,0-Stelle gefördert.

Das Ergebnis der Neuordnung 2013 und 2014 im Überblick:

Lfd. Nr.	Legende	Anzahl der Vollzeitäquivalente
	Haushaltsjahr 2013	
1	Stellen bis 31.07.2013	41,67
2	Reduzierungen auf der Grundlage der Neubemessung	- 2,74
3	Aufstockungen auf der Grundlage der Neubemessung	+ 1,50
4	Stellen zum Ende des Jahres	40,43
5	Reduzierungen von 2013 auf 2014	- 0,05

	Haushaltsjahr 2014	
6	Ausgangslage zu Beginn des Jahres	40,38
7	Zu berücksichtigende Neu- und Aufstockungsanträge	+ 5,42
8	Zu fördernde Stellen ab 01.01.2014	45,80

Die näheren Angaben zu den Neu- und Aufstockungsanträgen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

2. Änderung der Richtlinien ab 01.01.2014

Der Einbezug aller Sonderschulen macht die Änderung der Richtlinien in Ziffer 5.4 bezüglich der Schularten erforderlich. Die Aufzählung wird geändert. Anstatt des Begriffs Förderschulen wird der Begriff Sonderschulen eingesetzt.

Zudem wird in diesem Zuge eine redaktionelle Änderung vorgenommen: In Ziffer 7.1 Satz 4 und in Ziffer 7.2 werden die Formulierungen konkretisiert.

Synopse zu den Änderungen:

Bisherige Fassung	Künftige Fassung
(Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010 und 23.07.2012)	(Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 08.12.2003 mit Änderungen vom 11.05.2005, 15.12.2010, 23.07.2012 und 11.12.2013)
5.4 Schularten	
Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Förderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien), Berufsschulen, Berufsfachschulen und sonstige beruflichen Schulen.	Schulsozialarbeit kann grundsätzlich an folgenden Schularten gefördert werden: Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auch berufliche Gymnasien), Berufsschulen, Berufsfachschulen und sonstige beruflichen Schulen.
7.1 Grundlagen der Förderung	
Sätze 4 und 5: Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen und werden bei der Landkreisförderung abgezogen. Ausgenommen ist die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.	Satz 4: Sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen, insbesondere die Landesförderung Baden-Württemberg nach den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.
7.2 Umfang der Förderung	
Als Personalkosten wird ein Festbetrag in Höhe von 16.700,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.	Als Personalkosten wird ein Festbetrag in Höhe von 16.700,00 EUR pro Vollzeitstelle gewährt, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird nur für die Monate gewährt, in denen die Fachstelle überwiegend besetzt ist.

10.	
Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gelten bis 31.12.2014.	Die Änderungen in Ziffer 5.4 der Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft. Die Änderungen in Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 der Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die Richtlinien gelten bis 31.12.2014.

Auf die Anlage 1, in der alle Änderungen aufgenommen sind, wird verwiesen.